

Staatskanzlei*Information*

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Altlastensanierungen - Ja zur Anpassung des Umweltschutzgesetzes**

Solothurn, 24. September 2013 - Der Regierungsrat unterstützt in seiner Stellungnahme an das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die geplante Ergänzung des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes im Altlastenbereich. Diese sieht vor, die Frist, die für die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Kantone zur Sanierung von belasteten Standorten massgebend ist, um fünf Jahre zu verlängern. Demnach unterstützt der Bund unter bestimmten Voraussetzungen neu auch die Sanierungen von Standorten, auf welche zwischen der bisherigen Frist vom 1. Februar 1996 und dem 31. Januar 2001 Abfälle gelangt sind. Das kantonale Amt für Umwelt geht davon aus, dass nur wenige Standorte im Kanton Solothurn von dieser neuen Regelung profitieren werden.

Unter gewissen Voraussetzungen leistet der Bund Beiträge an die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten. Nach geltendem Recht war eine dieser Voraussetzungen, dass nach dem 1. Februar 1996 keine Abfälle mehr auf den Standort gelangt sein durften. Damit war nicht nur gemeint, dass auf Deponien keine Siedlungs- oder andere Abfälle mehr abgelagert werden durften. Auch bei Betriebs- und Unfallstandorten durften nach diesem Datum keine Schadstoffe mehr in den Untergrund versickert oder auf andere Weise in die Umwelt gelangt sein.

Die bisherigen Beiträge des Bundes an die Kantone betragen 40 % der Kosten für altlastenrechtliche Massnahmen bei Siedlungsabfalldeponien und bei Standorten, bei denen der Kanton kostenpflichtig wird, weil der Verursacher nicht mehr existiert oder nicht zahlungsfähig ist.

Die geplante Ergänzung des Umweltschutzgesetzes sieht nun vor, dass die Frist, die für die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Kantone massgebend ist, um fünf Jahre verlängert wird. Neu sollen Beiträge des Bundes auch für Standorte geleistet werden, auf welche bis zum 31. Januar 2001 Abfälle gelangten. Mit 30 % ist der Bundesbeitrag für diese Standorte aber leicht reduziert.

Profitieren werden von der neuen Regelung vor allem Kantone, in welchen nach dem 1. Februar 1996 noch eine Zeit lang (maximal bis zum 31. Januar 2001) Siedlungsabfalldeponien weiterbetrieben wurden, ohne dass diese die Anforderungen der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) erfüllten. Im Kanton Solothurn wurden Anfang 1996 bereits alle drei damals noch aktiven Deponien gemäss den verschärften Anforderungen der TVA betrieben. Sie sind heute noch aktiv und können somit nicht von der neuen Regelung profitieren. Denkbar ist hingegen, dass für einige altlastenrechtliche Betriebs- und Unfallstandorte neu die Voraussetzungen für Bundesbeiträge bei Ausfallkosten bestehen, da noch bis zum 31. Januar 2001 Abfälle auf die Standorte gelangt sein könnten. Das Amt für Umwelt geht davon aus, dass dies nur eine geringe Zahl von Standorten betrifft, da auf den allermeisten Betriebsstandorten bereits viel früher umweltkonform gearbeitet wurde und abgesehen von vereinzelt Unfällen keine Abfälle oder Schadstoffe mehr in die Umwelt bzw. den Untergrund gelangt sein sollten.

Weitere Auskünfte erteilen:

Martin Brehmer, Amt für Umwelt, Leiter Abt. Boden, 032 627 20 52

Martin Moser, Amt für Umwelt, Leiter Fachstelle Abfallwirtschaft, 032 627 24 60